



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 12. März 1997

7. Stück

12. Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 1997 über die Festsetzung der Überwachungsgebühren für besondere Überwachungsdienste von Gemeindegewachkörpern und Bezirksverwaltungsbehörden (Tiroler Überwachungsgebührenverordnung 1997)
13. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. März 1997, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird
14. Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der Straßenpolizei von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein
15. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. März 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten des Kraftfahrwesens von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein

12. Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 1997 über die Festsetzung der Überwachungsgebühren für besondere Überwachungsdienste von Gemeindegewachkörpern und Bezirksverwaltungsbehörden (Tiroler Überwachungsgebührenverordnung 1997)

Auf Grund des § 5a Abs. 3 Z. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für besondere Überwachungsdienste durch Organe

- a) von Gemeindegewachkörpern und
- b) des rechtskundigen Dienstes bei Bezirksverwaltungsbehörden,

wenn die betreffenden Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Überwachungsgebühr für besondere Überwachungsdienste durch Organe im Sinne des § 1 wird für jedes an der Überwachung beteiligte Organ je angefangene halbe Stunde mit S 200,-, für Überwachungen an Sonn- und Feiertagen sowie zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mit S 300,- festgesetzt.

(2) Die Überwachungsgebühr für besondere Überwachungsdienste im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und sonstigen Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im

Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht und die nicht unmittelbar Erwerbsinteressen dienen, wird für jedes an der Überwachung beteiligte Organ je angefangene halbe Stunde mit S 75,- festgesetzt.

§ 3

Einsatz von Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen

Die Überwachungsgebühr nach § 2 erhöht sich im Falle, daß für einen besonderen Überwachungsdienst

- a) der Einsatz von Dienstfahrzeugen erforderlich war, um S 150,- für jedes Fahrzeug je angefangene halbe Stunde;
- b) der Einsatz eines Luftfahrzeuges erforderlich war, für jede angefangene Flugminute um S 300,-.

§ 4

Dauer der Überwachung

Der Berechnung der Überwachungsgebühr nach den §§ 2 und 3 ist nur die Dauer der Überwachung selbst, nicht jedoch der Zeitaufwand für den Hinweg zum und den Rückweg vom Ort des überwachten Vorhabens zugrunde zu legen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landes- und Gemeinde-Überwachungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 48/1965, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 23/1985, außer Kraft.

(3) Auf besondere Überwachungsdienste vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Landes- und Gemeinde-Überwachungsgebührenverordnung weiterhin anzuwenden.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

13. Verordnung des Landeshauptmannes vom 4. März 1997, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird

Auf Grund der §§ 14, 15 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 379/1996, und der §§ 3 bis 6 und 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung vom 19. April 1919 betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, StGBI. Nr. 241, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 660/1977 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle, LGBl. Nr. 114/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 8 wird in der lit. a die Zahl

„500“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

2. Im Abs. 2 des § 8 wird in der lit. c die Zahl „500“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1997 in Kraft.

(2) Auf Entgelte, die vor dem 1. März 1997 fällig werden, ist § 8 der Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle, LGBl. Nr. 114/1994, in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

14. Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten der Straßenpolizei von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein

Auf Grund des § 94c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird nach Anhören der Bezirkshauptmannschaft Kufstein verordnet:

§ 1

(1) Die im § 94b Abs. 1 lit. a bis d und f StVO 1960 bezeichneten Angelegenheiten sind von der Stadtgemeinde Kufstein hinsichtlich aller

Straßen in ihrem Gemeindegebiet, mit Ausnahme der Autobahn, im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen, sofern die Akte der Vollziehung nur für das Gebiet der Stadtgemeinde Kufstein wirksam werden. Die Handhabung der Verkehrspolizei obliegt dem Gemeindegewächkörper, wobei die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, unberührt bleibt.

(2) Die Übertragung nach Abs. 1 gilt nicht für
a) Angelegenheiten des Verwaltungsstraf-
verfahrens mit Ausnahme der Vollziehung des
§ 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 und

b) die Erlassung von Verordnungen, mit
denen auf Bundes- und Landesstraßen Ge-

schwindigkeitsbeschränkungen und Fahrver-
bote verfügt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des
Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

15. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. März 1997 betreffend die Übertragung von Angelegenheiten des Kraftfahrwesens von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein auf die Stadtgemeinde Kufstein

Auf Grund des § 123 Abs. 3 des Kraftfahr-
gesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert
durch das Gesetz BGBl. Nr. 457/1995, wird
verordnet:

§ 1

Der Stadtgemeinde Kufstein wird die Mit-
wirkung an der Vollziehung des Kraftfahrge-
setzes 1967 durch den Gemeindegewachkörper
im Umfang des § 123 Abs. 2 lit. a und c KFG
1967 hinsichtlich aller Straßen in ihrem Ge-

meindegebiet, mit Ausnahme der Autobahn,
übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des
Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**